

Anlage 4

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
z. Hd. Christoph Heinemann
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Karolin Wolf
Karolin.Wolf@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3262
Telefax: 0431 988 614-3262

vorab per E-Mail an:
christoph.heinemann@norderstedt.de

13. Oktober 2020

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung; hier Diakonie-Hospiz Volksdorf GmbH

Sehr geehrter Herr Heinemann,

hiermit erteile ich Ihnen, vertretend für die Stadt Norderstedt, auf Grundlage des § 102 Abs. 2 Satz 2 GO eine Ausnahmegenehmigung, mit der die Stadt Norderstedt von ihrer gesetzlichen Pflicht befreit wird, im Gesellschaftsvertrag der Diakonie-Hospiz Volksdorf GmbH sicherzustellen, dass die bislang nicht sichergestellten gesetzlichen Bestimmungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 GO vollständig umgesetzt sind.

Begründung:

Aufgrund des § 102 Abs. 5 GO sind die Kommunen im Falle einer Gründung von oder der Beteiligung an einer Gesellschaft, die vor dem 29. Juli 2016 erfolgte, dazu verpflichtet den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bis spätestens 31. Dezember 2020 nach Maßgabe des § 102 Absatzes 2 Satz 1 GO anzupassen.

Nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO kann die Kommunalaufsicht auf Antrag Ausnahmen von § 102 Abs. 2 Satz 1 GO zulassen, wenn eine Änderung der Satzung trotz Hinwirkens der gemeindlichen Vertreterinnen und Vertreter nicht zustande kommt und die Aufrechterhaltung der Beteiligung zweckmäßig ist.

Gemäß dem Anwendungserlass zu § 102 Abs. 5 GO vom 26.08.2020 ist bei Beteiligungen der Kommune allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes von über 5 % auf die

Anpassung der Satzung bei der Geschäftsführung oder in der Gesellschafterversammlung hinzuwirken.

Die angestrebte Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde in der Gesellschafterversammlung mit zwei Nein-Stimmen zu einer Ja-Stimme abgelehnt. Aus Organschaftsgründen und zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit ist eine Umsetzung des vorgestellten Entwurfes nicht möglich.

Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag aus, dass die Aufrechterhaltung der Beteiligung zweckmäßig ist. Die wirtschaftliche Betätigung liegt im öffentlichen Interesse und dient im Wohl der Gemeindebewohner. Die Haftung der Gesellschaft ist bereits durch die Wahl der Rechtsform begrenzt.

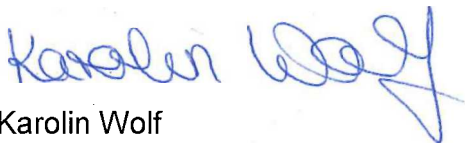
Auch wenn die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 GO überwiegend nicht umgesetzt sind, kann angesichts des öffentlichen Zweckes, der geringfügigen Kapitaleinlage und der offenkundigen Haftungsbegrenzung im Rahmen einer Einzelfallabwägung der Stadt Norderstedt eine Ausnahmegenehmigung nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO erteilt werden.

Sofern sich die Rechts- oder Sachlage ändert, insbesondere eine Beteiligungserhöhung durch die schleswig-holsteinischen Kommunen erfolgt, kann diese Ausnahmegenehmigung widerrufen werden (§ 107 Absatz 2 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Karolin Wolf